

(2) Brechflachs, der nur von Faserleinstroh-Übersollmengen hergestellt werden darf, ist von dem VEAB im Verhältnis

$$25 \text{ kg Brechflachs} = 100 \text{ kg Faserleinstroh} \\ (\text{ohne Samen}) \wedge$$

anzunehmen und abzurechnen. Die Bewertung von Brechflachs hat nach den Güteklassen der bestehenden Preisvorschriften an Hand von Standardmustern, die bei den betreffenden Erfassungsstellen ausliegen müssen, zu erfolgen. Für Qualitätsabweichungen ist ein Abschlag zulässig, der jedoch auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken ist.

§ 46

(1) Bei Ablieferung von Faserlein- und Hanfsamen sowie von Stroh (Röststroh) an den VEAB erhalten die Anbauer Wertmarken zum Kauf von Rücklieferungswaren gemäß § 19 Abs. 7 der Verordnung.

(2) Die Wertmarken zum Bezüge der Rücklieferungswaren sind entweder sofort bei der Anlieferung—spätestens jedoch 10 Tage nach Anlieferung—mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen auszuhändigen.

(3) Soweit Anbauer ohne Anbauplan oder auf den in § 3 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung genannten Flächen Faserlein und Hanf angebaut und darüber einen Vertrag abgeschlossen haben, erhalten sie für die gesamte zur Ablieferung kommende Menge die festgesetzten Rücklieferungswaren.

(4) Eine Lohnverarbeitung von Faserpflanzenstroh ist nicht zulässig.

(5) Anbauer, die nach dem Vermehrungsvertrag zur Ablieferung ihres gesamten Faserlein- und Hanfsamens verpflichtet sind, können, wenn sie Übersollmengen haben und keine Rücklieferungswaren wünschen, diese auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze anrechnen lassen. Auf besonderen Wunsch des Anbauers darf Konsumware von Faserleinsamen laut Anrechnung im Verhältnis 1:1 gegen Quittung auf einer vom VEAB zu führenden Liste ausgehändigt werden. Rücklieferungswaren sind nicht zu gewähren. Die Verwendung dieser Überschüsse regelt Abs. 6.

(6) Überschüsse von Konsumfaserlein (Samen) können, wenn sie nicht gegen Rücklieferungswaren abgeliefert werden, entweder in der eigenen Wirtschaft verwertet, an den vertragsgebundenen VEAB gegen erhöhte Preise verkauft oder an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze gegen Aushändigung einer Ablieferungsbescheinigung für Austauschzeugnisse abgeliefert werden. Außerdem können diese Überschüsse gemäß § 35 der Ersten Durchführungsbestimmung in Ölmühlen verarbeitet werden. Der Rücklieferungssatz wird mit 20 kg Öl für je 100 kg abgelieferter Faserlein-Konsumware festgesetzt.

§ 47

(1) Der VEAB hat auf Grund der durch die Abteilung Landwirtschaft ergangenen Anbauauflagen mit den Anbauern von Öllein Verträge nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Muster bis zum 31. Juli jedes Jahres abzuschließen. Hierbei sind die festgesetzten Richtzahlen zugrunde zu legen.

(2) Das Ölleinstroh wird durch den VEAB an den Verladestellen abgenommen, da eine Überlagerung nicht vorgesehen ist. Soweit der Erzeuger beim Aufbereitungsbetrieb Ölleinstroh anfährt, gilt sinngemäß § 39 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Den Ablieferern ist eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen.

(4) Ölleinstroh ist, soweit Preßdraht vorhanden, in gepreßtem Zustand zu transportieren.

§ 48

Anbauer, die auf Ölleinflächen Faserlein und Rolandfaserlein anbauen und das Stroh bis einschl. Güteklasse V (50 cm) gerauft, ordnungsgemäß entsamt und gebündelt zur Ablieferung bringen, erhalten, wenn darüber ein Vertrag abgeschlossen wurde, Wertmarken zum Kauf von

Leinwaren (mit Preisbegünstigung)

im Werte von 10% des festgesetzten Verkaufspreises. Die Ablieferungspflicht des Samens auf Grund des ausgehändigten Ablieferungsbescheides wird hierdurch nicht berührt.

7. Abschnitt

Pflichtablieferung

von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

§ 49

(1) Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, der nach dem Anbauplan zum Anbau dieser Kulturen verpflichtet ist.

(2) Über die zur Ablieferung kommenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen haben die VVEAB oder in ihrem Auftrage die zugelassenen Vertragsbetriebe in den ihnen zugewiesenen Einzugsgebieten mit den anbaupflichtigen Erzeugern Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen für jede Gemeinde abzuschließen.

(3) Das erforderliche Saat- und Pflanzgut wird von den Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale zur Verfügung gestellt.

§ 50

Die Verträge über die Abnahme von Mohnkapseln sind nach den tatsächlichen Mohnanbauflächen bis zum 15. Juni jedes Jahres abzuschließen.

§ 51

Unter die im § 1 der Verordnung aufgeführten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen fallen Pflanzen, die in den bestehenden Preisvorschriften genannt sind, insbesondere folgende Pflanzen:

I. Heilpflanzen,

die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine heilende Wirkung ausüben und zu Arzneimitteln oder Heilmitteln verarbeitet werden können,

1. aus dem Anbau, wie z. B.:

Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bibernelle, Bilsenkraut*), Bockshornklee, Eberraute, Eibisch, Fenchel, Fingerhut*), Kamille, Königskerze, Löffelkraut, Malve, Mariendistel, Melisse, Mohnkapseln, Petersilien wurzeln, Pfefferminze, Ringelblume, Salbei, Spitzwegerich, Stechapfel*), Tollkirsche*), Weinraute*), Wermut usw.;

*) giftige Pflanzen